

Die Reziprozität der Zwecke in der Volkswirtschaft

Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft

Von

Siegfried Beenen - Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Theoretische Grundlagen S. 45. — II. Die Unternehmung als organischer Bestandteil der Volkswirtschaft: 1. Wesen, Aufbau und Funktion der Unternehmung in organischer Betrachtung S. 57. — 2. Unternehmungen und Haushaltungen als Teilorganismen im volkswirtschaftlichen Kreislauf: a) Der volkswirtschaftliche Kreislauf — b) Unternehmungen und Haushaltungen in der Produktionsphäre — c) Unternehmungen und Haushaltungen in der Konsumtionssphäre — d) Unternehmungen und Haushaltungen in der Zirkulationssphäre — III. Die Unternehmung im volkswirtschaftlichen Zweckkosmos.

I. Theoretische Grundlagen

Der vorliegenden Untersuchung über die Unternehmung wurde die organische Wirtschaftsauffassung zugrunde gelegt, d. h. eine Ansicht, in welcher Struktur und Funktion der wirtschaftlichen Gebilde mit dem Bau und Leben des physischen Organismus in Parallele gesetzt werden¹.

Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Vergleich nicht um eine Homologie im Sinne der auf H. Spencer zurückgehenden biologischen Soziologie handelt; allerdings auch nicht nur um eine heuristischen Zwecken dienende Analogie.

Volkswirtschaft und Organismus stehen zueinander nicht im Verhältnis der Gleichheit, sondern der Ähnlichkeit; es sind Erscheinungen, „die bei ihrer Verschiedenheit übereinstimmen und bei ihrer Übereinstimmung doch verschieden sind“².

Die entscheidende Gemeinsamkeit beider Gebilde, das Tertium comparationis, in welchem Volkswirtschaft und physischer Organismus übereinstimmen, ist die teleologische Struktur der verglichenen Phänomene, d. h. die Teile beider Erscheinungen werden in Aufbau

¹ Bereits Kant hat auf die heuristische Fruchtbarkeit der Organismusidee hingewiesen; vergl. W. Sombart, *Die Ordnung des Wirtschaftslebens*, 1927², S. 7.

² A. Lehmen, *Lehrbuch der Philosophie*. Bd. I, Freiburg, 1917, S. 358. Vgl. auch R. Streller, *Statik und Dynamik in der theoretischen Nationalökonomie*. Leipzig, 1939, S. 2 ff., ferner W. Weddigen, *Der Organismusgedanke in der Wirtschaftstheorie*. In *Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.* 1939, S. 2; H. Pesch, *Lehrb. d. Nat.* 12. S. 139 ff.

und Funktion durch den Gebildezweck bestimmt und zu einheitlichen Ganzheiten zusammengeschlossen.

In einer Definition des natürlichen Organismus hebt R. Eisler dessen teleologischen Aufbau hervor; er erklärt den Organismus als „einheitliches, immanentteleologisch bestimmtes, sich von innen heraus bestimmendes... System von Triebkräften, deren jede einzelne im Dienste des Ganzen steht, wie auch das Ganze für die Partialkräfte (Organe) arbeitet³.“

Die Zweckbestimmtheit der Teile bringt P. Tischleder noch klarer zum Ausdruck; nach ihm erfolgt im Aufbau des Organismus „die Lagerung und Anordnung der Teile zum Ganzen von dem Ganzen her, das in der Art einer in sich geschlossenen Idee als Endzweck das ganze Werden und Wesen des Organismus durchherrscht und zur Vollendung bringt⁴.“

In dieser Zweckbestimmtheit des Ganzen und seiner Teile stimmen die Volkswirtschaft und die in ihr zusammengeschlossenen Gebilde mit dem natürlichen Organismus überein; es besteht aber ein wesentlicher Unterschied: die Zellen und Organe des physischen Organismus werden durch naturgesetzlichen Zwang auf den von der Natur gesetzten Ganzheitszweck ausgerichtet. „Das Füreinander des Volkes ist jedoch nicht so, wie das in den Körpern der Biologie. Es „ist bewußtes Füreinander von Personen^{4a}“, d. h., daß auch die die Volkswirtschaft konstituierenden Gebilde und Tätigkeiten auf vernünftige Menschen zurückzuführen sind, welche die Gebildezwecke erkennen und frei zu verwirklichen trachten; die Menschen als Träger der wirtschaftlichen Handlungen gehen nicht im Gebildezweck auf, sondern sind in weitgehendem Maße Selbstzweck.

So sieht W. Weddigen zwar auch in „dem Drängen nach Erfüllung eines Zweckes“, in der „immanenten Erfolgstrebigkeit“ die wichtigste Analogie zwischen den physischen Organismen und den Wirtschaftsgebilden; er weist aber zugleich darauf hin, daß die wirtschaftlichen Gebilde zum Unterschiede von den Organismen von Menschen mit Vernunft und freiem Willen getragen werden⁵. Auch R. Stolzmann hebt deshalb hervor, daß die Volkswirtschaft „kein natürlicher, sondern ein geistiger, von der menschlichen Vernunft geschaffener Organismus⁶“ ist.

³ Wörterbuch der Philosophie. Bd. II, Berlin 1929⁴, S. 358.

⁴ Artikel „Organismus“ in Staatslexikon III⁵ 1929, Sp. 1746.

^{4a} A. E. F. Schäffle, Abriß der Soziologie 1906, S. 10.

⁵ A. a. O. S. 4 f.

⁶ Grundzüge der Wirtschaftsphilosophie. 1920, S. 52.

W. Hilbrich bezeichnet die sozialen Gebilde als „willkürliche Organismen“, deren Wesensmerkmal in der „selbständigen Zwecksetzung“ besteht, „die in der ratio humanis und der Freiheit des Willens begründet ist“. Er charakterisiert daher die Organismen als Einheiten, „die sich ihre Zwecke auf Grund eines überlegten Entschlusses selbst setzen, in welchen die Teile einheitlich zu subjektivem Verhalten zusammenwirken und wechselseitig bedingt sind“⁷.

Welches ist nun der Zweck der Volkswirtschaft, nach dessen Erreichung sie mit ihren Organen zu streben hat?

W. Sombart bestreitet, daß es einen obersten Zweck der Volkswirtschaft gibt. „Alles, was man als solchen bestimmen zu können geglaubt hat, wie volkswirtschaftliche Produktivität, Nachhaltigkeitserfolg, Volkswohlfahrt oder dergleichen, gründet, wie tieferes Nachdenken erweist, in einem höheren Wert, der immer ein außerwirtschaftlicher ist“⁸.

In der Tat leitet sich der Zweck der Volkswirtschaft von einem höheren Werte her, und zwar vom übergeordneten Zwecke des Staates, dem die Volkswirtschaft eingegliedert ist. Sie ist nach H. Pesch ein „Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich-geeinten Volksgemeinschaft, . . . eine durch den Zweck des staatlich-gesellschaftlichen Zusammenlebens verbundene Einheit“⁹.

Der Staat verfolgt nun nach aristotelisch-thomistischer Auffassung den Zweck, „unter Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und der Sicherung nach außen zum gemeinsamen Wohle aller seiner Angehörigen sowohl den materiellen Wohlstand als auch, entsprechend der spezifischen Menschennatur, die intellektuellen Güter zu pflegen“¹⁰.

Von diesen Staatsaufgaben obliegt die Pflege des materiellen Volkswohlstandes der Volkswirtschaft; sie hat „in der Verwirklichung und Vervollkommnung der materiellen Seite (der nationalen) Wohlfahrt ihre Aufgabe. Und sie erfüllt diese Aufgabe durch eine der je-

⁷ Organisches Denken in der Wirtschaft. 1935, S. 18.

⁸ Die drei Nationalökonomien. 1930, S. 67.

⁹ Lehrbuch der Nationalökonomie. Bd. I 1914², S. 418, 267.

¹⁰ Th. Steinbüchel, Der Zweckgedanke in der Philosophie. 1912, S. 110, Sperrung vom Verfasser; vgl. O. G. Fischbach, Allgemeine Staatslehre. 1922, S. 30. Fischbach verweist auf die Notwendigkeit der Feststellung, „daß, wie jede menschliche Vereinigung, so auch der Staat einen Zweck haben müsse. Der Staat ist eine Zweckeinheit. Wenn auch sein Zweck sich im Laufe der Zeiten erheblich ändern und wenn auch der Staat die verschiedenartigsten Einzelzwecke verfolgen kann, so kann das doch nichts an der Einsicht ändern, daß er als Zweckgemeinschaft das Gesamtinteresse (Gemeinwohl) im Gegensatz zum Interesse einzelner oder einzelner Klassen zu fördern hat.“

weiligen Kulturhöhe entsprechende Bedarfsversorgung des Gesamtvolkes mit äußeren Gütern¹¹“.

Wie in den natürlichen Organismen, so ist auch im volkswirtschaftlichen Organismus der Zweck als Einheits- und Ganzheitsprinzip wirksam.

Im Zweck sieht J. H o m m e s „das die mannigfaltige Bewegung des tätigen Subjektes ordnend und gliedernd durchherrschende..., auf sich ‚hinspannende‘ Prinzip. Der in der Tätigkeit zu verwirklichende Zweck ist der tragende Grund der Einheit und Ganzheit dieser Tätigkeit¹²“.

Nach C h r. S i g w a r t macht der Zweck aus mehreren Teilen „ein Ganzes, dessen Sinn verloren geht, wenn ein Teil fehlt, dessen Einheit eben in der Möglichkeit des Zusammenwirkens zu einem ganz bestimmten Resultate besteht¹³“.

H. P e t e r übersieht den Zweck als Ganzheitsprinzip und will die Ganzheitsbetrachtung in der Wirtschaft als etwas Selbstverständliches aufgefaßt wissen. „Wo immer wir forschen, ... denken wir uns unseren Gegenstand als ein Ganzes, wir suchen die Art und Weise, wie er sich aus seinen Gliedern aufbaut und in seine Teile gliedert. Nicht anders als diese einfache Grundvorstellung besagt der Ganzheitsgedanke¹⁴“.

So einfach dürften die Dinge nicht liegen, zumal es sich ja bei der Frage nach der Ganzheit der Volkswirtschaft nicht nur darum handelt, ob die teleologisch ganzheitliche Auffassung der Volkswirtschaft als Arbeitsidee, als Fiktion heuristisch nützlich ist, sondern es geht um die Anerkennung oder Leugnung der Volkswirtschaft als Realität, denn, sieht man in der Volkswirtschaft ein zweckbestimmtes ganzheitliches Gebilde, dann ist auch sie eine Realität wie etwa die Unternehmung oder die Haushaltung.

Einen ablehnenden Standpunkt nimmt A d o l f W e b e r ein; nach ihm ist schon „der Name ‚Volkswirtschaft‘ nicht ganz glücklich. ‚Sozialökonomie‘ wäre eigentlich die bessere Bezeichnung“. Denn seiner Ansicht nach ist es „ohne weiteres klar, daß das Ineinander-

¹¹ H. Pesch, Lehrb. d. Nationalök., Bd. IV. 1922^{1. 2.}, S. 15; vgl. A. Ammon, Grundzüge der Volkswohlslandslehre, Bd. I, 1926, S. 142; er bezeichnet als Zweck der Volkswirtschaft „den Volkswohlstand, d. h. den Wohlstand aller Glieder der Wirtschaft“; ferner W. Lexis, Allg. Volkswirtschaftslehre. 1913, S. 26. Lexis weist darauf hin, daß trotz aller Meinungsverschiedenheiten immer der Gedanke der allgemeinen Wohlfahrt richtgebend sein müsse.

¹² Artikel „Zweck und Ganzheit“ in Staatslex. V⁵, Sp. 1711.

¹³ Logik. II. Bd. 1924⁵, S. 259.

¹⁴ Der Ganzheitsgedanke in Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft. 1934, S. 20.

greifen der Einzelwirtschaften ... nicht an der Grenze eines Staates aufhört¹⁵“.

Auch W. Sombart kann sich nicht entschließen, die Volkswirtschaft als Realität anzuerkennen; er sieht vielmehr in dem Ausdruck Volkswirtschaft einen „völlig leeren, rein formalen Begriff“, der „sich nur als Arbeitsidee eignet¹⁶“.

G. von Schmoller dagegen betrachtet die Volkswirtschaft, ohne allerdings die Ganzheitsursache zu erwähnen, als einheitliche, reale Ganzheit; er bezeichnet sie als „einheitlichen Inbegriff der in einem Staate vorhandenen, teils neben-, teils übereinanderstehenden und aufeinander angewiesenen Einzel- und Korporationswirtschaften, einschließlich der staatlichen Finanzwirtschaft“. Indem der Begriff Volkswirtschaft „die Einzelwirtschaften eines Volkes zusammenfaßt, drückt er“ — nach dem Vorgenannten — „zugleich aus, daß diese in einer Verbindung stehen, welche man so gut wie die Familie, die Gemeinde, den Staat als ein reales Ganzes begreifen kann und muß¹⁷“.

O. von Zwienedeck-Südenhorst sieht in der Volkswirtschaft „das Ganze der in einem System von Beziehungen miteinander verbundenen und dadurch voneinander abhängigen Einzelwirtschaften. Sie ist ein Ganzes, in das sich der Einzelne eingliedern muß, um zur Erreichung seiner vielen persönlichen Zwecke zu gelangen¹⁸“.

Auch der Vorgenannte gibt keinen Grund an für die von ihm anerkannte Ganzheit der Volkswirtschaft; nach dem Obengesagten (S. 8) ist der Zweck als Ganzheitsursache anzusehen. Durch ihren Zweck wird die Volkswirtschaft mit ihren von Teilzwecken bestimmten Organen zu einer einheitlichen, realen Ganzheit zusammengeschlossen. Sie ist, entgegen der Ansicht Werner Sombarts, das, was der Vorgenannte einen Zweckzusammenhang nennt, d. h. ein Gebilde, bei dem „die Einheit durch einen einheitlichen Zweck gebildet wird. Alle einzelnen Erscheinungen sind realiter (an sich selbst) zweckbezogen. Alle Handlungen ebenso zweckorientiert¹⁹“.

Die der Volkswirtschaft angehörenden Organe oder Teilganzheiten-Unternehmungen, Haushaltungen, die Organisationen beider, die Wirt-

¹⁵ Allg. Volkswirtschaftslehre. 1928, S. 4; vgl. dazu die Stellungnahme von Th. Pütz, Über den Erkenntnisgegenstand der Volkswirtschaftslehre. Z. f. d. ges. Staatsw. 1940, S. 95 ff. Auch K. Diehl hält die Ausdrücke Sozialökonomie oder Sozialwirtschaftslehre für besser; vgl. „Wesen der Volkswirtschaftslehre“ in W. d. V. III⁴; 1933, S. 831.

¹⁶ A. a. O. S. 217.

¹⁷ „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode.“ In H. d. St. VIII³, 1911, S. 428.

¹⁸ Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1932, S. 13.

¹⁹ A. a. O. S. 211.

schaften der politischen Verbände – sind ihr teleologisch-organisch eingegliedert. Diese Teilorganismen stehen infolge des arbeitsteiligen Charakters des Wirtschaftslebens in enger Abhängigkeits- und Wechselbeziehung untereinander und zum Ganzen der Volkswirtschaft. Das Ganze wie die Teile sind sich gegenseitig Mittel und Zweck; nur im Zusammenwirken des Ganzen und der Teile kann der Zweck der volkswirtschaftlichen Ganzheit erreicht werden und damit auch der Zweck aller Teile.

Versucht man nunmehr die oberste Erscheinungsform der wirtschaftlichen Gebilde, die Volkswirtschaft, zu definieren, so könnte man sie im Anschluß an H. Pesch²⁰ bezeichnen als

einen geistigen Organismus, dessen Zellen – die relativ selbständigen Wirtschaftseinheiten – durch den Volkwohlstand als Sozialzweck und die staatliche Autorität zu einer realen, einheitlichen Ganzheit verbunden werden.

Die organische Wirtschaftsauffassung versucht, die wirtschaftlichen Handlungen und Gebilde innerhalb der Volkswirtschaft und diese selbst teleologisch zu deuten; es ergibt sich daraus, daß sie zur „verstehenden“ Richtung der Nationalökonomie gehört; denn, wenn man das Verstehen einer Erscheinung als Erkenntnis ihrer Ursache auffaßt, so ist auch mit der Erfassung des Zweckes eines Objektes dessen Verstehen gegeben, da ja auch der Zweck als Ursache anzusehen ist²¹.

Allgemein bezeichnet man als Zweck „dasjenige, um dessentwillen etwas Reales geschieht oder ist²²“. Ursache, d. h. Zweckursache, ist der Zweck nach R. Eisler, sofern er „als etwas Ideelles, als Inhalt oder Gegenstand einer Vorstellung den Willen oder das Streben anregt (motiviert) und vermittelt dieser Beeinflussung eine zielstrebige Handlung zur Folge hat²³“.

„Erkennen wir ... die Zweckursache (eines Gegenstandes)“ – so meint Th. Steinbüchel unter Berufung auf Aristoteles –, „so erkennen wir sein Wesen, denn die Natur eines Dinges ist sein Zweck²⁴“.

²⁰ A. a. O. S. 261.

²¹ Nach A. Lehmen, A. a. O. S. 468, unterscheidet man hauptsächlich vier Ursachen: 1. die Wirkursache, 2. die Zweckursache, 3. die Materialursache, 4. die Formalursache.

²² A. Pfänder, Logik. 1929, S. 365.

²³ R. Eisler, Der Zweck. 1914², S. 34; über die Zweckursache vgl. ferner A. Lehmen, A. a. O. S. 486 ff.; Jos. Gredt, Aristotelisch-scholastische Philosophie, Bd. II, 1935, S. 158; D. Feuling, Hauptfragen der Metaphysik, 1936, S. 117 f.; H. Rickert, Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung 1929⁵, S. 343 f.; ablehnend O. Spann, Kategorienlehre, 1939², S. 50. Er nennt die Zweckursache „einen Unbegriff, einen Widerspruch in sich“.

²⁴ A. a. O. S. 37.

Auch M. Weber hebt die Wichtigkeit des Zweckes als Ursache für das Verstehen hervor. Zweck ist nach ihm „die Vorstellung eines Erfolges, welche Ursache einer Handlung wird“. Die Bedeutung der Zweckursache beruht nach dem Vorgenannten „darauf, daß wir menschliches Handeln nicht nur konstatieren, sondern auch verstehen können²⁵“.

Ebenso vertritt W. Weddigen die Ansicht, „daß menschliches Tun erst vom Zweck her seinen Sinn erhält“, denn „erst durch seine Beziehung zu bestimmten Zwecken wird ja menschliches Handeln überhaupt verständlich²⁶“.

Aber nicht nur dem Verständnis menschlicher Handlungen dient die Erkenntnis des Zweckes, sondern auch dem Verstehen der psychophysischen Gebilde, die als Objektivationen des menschlichen Wollens im kulturellen Bereich entstanden sind, wie die Artefakte (z. B. Maschinen) und Institutionen (z. B. Unternehmungen)²⁷.

Die teleologisch-organische Betrachtung der Volkswirtschaft soll aber in dieser Untersuchung nicht dazu dienen, wirtschaftspolitische Normen aufzustellen, sondern beschränkt sich darauf, den Zweckbegriff rein explikativ für das „Verstehen“ der sozialwirtschaftlichen Erscheinungen heranzuziehen, denn „in den rein theoretischen Sozialwissenschaften hat die normativ-teleologische Methode... nichts zu suchen, das ‚Es soll‘ oder ‚Es ist gut, schlecht‘ darf hier noch nicht seine Stimme ertönen lassen“, schreibt R. Eisler. In der reinen Theorie „dient die Zweckidee ... zur Herstellung eines möglichst vollständigen sozialen Kausalzusammenhanges und zugleich zum Verständnis des Sinnes, der Bedeutung sozialer Gebilde, Institutionen und Handlungen²⁸“.

Diese Anwendung der teleologischen Methode entspricht auch den Forderungen, die M. Weber in seiner Definition der der Nationalökonomie übergeordneten Wissenschaft, der Soziologie, aufgestellt hat. Soziologie soll nach ihm „heißen eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will²⁹“.

²⁵ Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Gesammelte Aufsätze. 1922, S. 183.

²⁶ Grundriß der Wirtschaftstheorie. 1934, S. 12.

²⁷ Vgl. W. Reyer, Einführung in die Phänomenologie. 1926, S. 237 f. Nach R. sind Artefakte „Zweckgebilde“, die „auf einen Zweck bezogen werden müssen, damit sie sinnvoll werden. Sie können nicht aus sich heraus sinnhaft geklärt werden, sondern müssen in ihrem Zweck erkannt werden“.

²⁸ A. a. O. S. 176.

²⁹ Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. G. d. S. III. Abt. 1921, S. 1; 1925², 1. Halbbd. S. 1.

Die erkenntnis- und verständnisfördernde Bedeutung der Zweck-idee wird noch durch eine wichtige Unterscheidung gesteigert: der Zweck muß in einen subjektiven und einen objektiven Zweck geschieden werden, in „den Zweck des Handelnden, seine innere Absicht, und das objektive Ziel seiner Tätigkeit als solche“, den Zweck der Handlung, der „das Ziel ist, worauf die Handlung ihrer Natur nach gerichtet ist“; so ist der – objektive – Zweck der Handlung, z. B. der Unternehmertätigkeit, die Erstellung eines Beitrages zum Sozialprodukt. Der – subjektive – „Zweck des Handelnden ist jenes Ziel, das der Handelnde sich steckt³⁰“, so z. B. beim Unternehmer das Einkommen, der Gewinn.

Mit dem Zweck steht eine weitere Ursache in enger Verbindung, die vorbildliche Ursache; „jedes mit Überlegung handelnde Wesen entwirft, bevor es zur Ausführung eines Werkes geht, zuerst ein Bild von diesem Werk; ... es schafft die Wirkung erst in Gedanken, bevor sie es in der physischen Ordnung schafft. Ein solches Bild nennt man Vorbild oder Musteridee“. Die vorbildliche Ursache ist gewissermaßen die Konkretisierung der Zweckursache. „Der Zweck existiert ja ... häufig nur in der Erkenntnis und übt als Erkanntes jenen Einfluß aus, der ihn zur Ursache macht.“ In der Musteridee wird der Zweck zu einem ins einzelne gehenden Plan. Sie „ist eine Erkenntnis, wodurch der Verstand sich das durch die Wirkursache zu realisierende Ziel vergegenwärtigt, und bei der Ausführung dessen geleitet wird, sich der Wille unter dem Einfluß der Zweckursache entschlossen hat^{30a}“.

Zwischen die Zweckursache schiebt sich also vor ihrer Verwirklichung durch die Wirkursache noch die vorbildliche Ursache, die man auch als Idealursache bezeichnen könnte.

Wie aus dem Untertitel hervorgeht, soll die Untersuchung über die Unternehmung im volkswirtschaftlichen Organismus ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft sein.

Die Abhandlung hat also strukturanalytischen Charakter; sie kann daher von der wirtschaftlichen Dynamik abstrahieren und die Analyse an einem statischen Wirtschaftsmodell durchführen. Eine solche Modellwirtschaft bietet nach G. Cassel „die beste Gelegenheit ... die allgemeinsten und grundlegenden Erscheinungen zu studieren^{30b}“, wozu die – nach Ansicht des Verfassers – teleologische Grundstruktur der Volkswirtschaft vorzugsweise gehört. Es wurde für die nachfolgende Untersuchung als volkswirtschaftliches Modell der Idealtypus einer „relativ freien Volkswirtschaft“ gewählt, wie er als Realtypus etwa in den zwanziger Jahren in den Industriestaaten Mittel- und

³⁰ Th. Steinbüchel, A. a. O. S. 74; vgl. auch A. Lehmen, A. a. O. S. 487.

^{30a} A. Lehmen, A. a. O. S. 493 ff.

^{30b} Theoretische Sozialökonomie, 1927⁴, S. 23.

Westeuropas und Nordamerikas annähernd verwirklicht war und noch ist.

Um dieses Wirtschaftssystem, das eine der Erscheinungsformen der Volkswirtschaft darstellt, in seinen Wesensmerkmalen zu verstehen, möge man sich daran erinnern, daß die Geschichte aller gesellschaftlichen Wirtschaft, also auch die der Volkswirtschaft, von dem Kampfe zwischen dem Individual- und dem Sozialprinzip beherrscht wird.

Im ersten Stadium der Volkswirtschaft, in der merkantilistischen Epoche, wurde das Wirtschaftsleben einseitig vom Sozialprinzip gestaltet. Die Politik des aufgeklärten Despotismus suchte den Volkswohlstand durch staatliche Maßnahmen zu erreichen, die bis ins einzelne gingen und der Bewegungsfreiheit des Individuums nur geringen Raum boten. A. O n c k e n hat die merkantilistische Politik treffend als „landesfürstliche Wohlstandspolizei“^{30c} gekennzeichnet; es darf aber trotz aller berechtigten Einwände gegen den Merkantilismus nicht übersehen werden, daß die neuzeitliche Volkswirtschaft ihm ihre Entstehung verdankt.

In seinen Bemühungen, den Volkswohlstand als objektiven Zweck der Wirtschaft durch fiskalische Maßnahmen zu erreichen, überspannte der merkantilistische Staat das Sozialprinzip und löste dadurch sehr bald Gegenströmungen aus. „Die Idee der Freiheit . . ., der Gedanke des selbständigen, eigenen Handelns des Individuums“, setzte sich immer mehr durch. Die „staatlich geordnete Wirtschaft“ des Merkantilismus, die den Volkswohlstand von oben herab durch Verwaltungsakte verwirklichen wollte, hatte ihre geschichtliche Mission erfüllt und machte der „freigeordneten Wirtschaft“ Platz, die „das Wohl der Gemeinschaft durch die freie Einzelwirtschaft zu erreichen“^{30d} trachtete: Das Sozialprinzip wurde durch das Individualprinzip in den Hintergrund gedrängt. An die Stelle der staatlich gebundenen trat die freie Verkehrswirtschaft, die alles Heil vom wirtschaftlichen Individuum erhoffte. Unter dem Einfluß physiokratisch-liberaler Ideen erwartete man vom freien Spiel der Kräfte, von dem ungehemmten Streben der Einzelwirtschaften, nach Erreichung ihrer subjektiven Zwecke das gewissermaßen zwangsläufige Eintreten des „ordre naturel“ und damit auch die Gewährleistung des objektiven Zweckes der wirtschaftlichen Tätigkeit: das größte Glück der größten Zahl, den Volkswohlstand.

Jahrhunderte alte Institutionen wurden beseitigt, die Vorrechte der Zünfte wichen der Gewerbefreiheit, die Fesseln der mittelalterlichen Agrarverfassung fielen, Zollschränken verschwanden. Nicht mehr der Staat, sondern der Unternehmer hatte die Führung im Wirt-

^{30c} Geschichte der Nationalökonomie. I., 1902, S. 148.

^{30d} W. Mitscherlich, Die drei Stadien der Volkswirtschaft, 1943, S. 68 ff.

schaftsleben: die moderne kapitalistische Unternehmung wurde geboren.

Die Erfolge der liberalistischen Ära waren unvergleichlich, es „wurde erreicht, auf gleichem Raum in relativ kurzer Zeit das Zweifache, ja oft Dreifache der Bevölkerung ernähren zu können, das Vier- und Mehrfache an landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorzubringen, die Verhundert-, ja teils Vertausendfachung gewerblicher Erzeugnisse, unberechenbare Zunahme des Verkehrs- und Nachrichtenwesens^{30e}“.

Diese unbestreitbaren Fortschritte mußten aber teuer bezahlt werden; die erwartete „harmonie économique“ blieb aus, die Über-treibung des Individualprinzips, die einseitige Verfolgung der subjektiven Interessen hatten ein beispielloses Massenelend in Landwirtschaft, Handwerk und besonders unter der Industriearbeiterschaft zur Folge: das Proletariat, der Todfeind des kapitalistischen Unternehmertums, entstand. Der Staat griff nicht mehr wie in der merkantilistischen Epoche „ordnend und regelnd in den Aufbau des Wirtschaftslebens ein“ und überließ „dem Einzelnen die wirtschaftliche Initiative“ und „die Verantwortung für seine wirtschaftliche Existenz^{30f}“.

Deshalb griffen die bedrängten Massen zuerst zur Selbsthilfe: der gewerbliche und der landwirtschaftliche Mittelstand bildeten Genossenschaften, die Arbeiter schlossen sich in Gewerkschaften zusammen; schließlich besann sich auch der Staat auf seine Wohlfahrtsaufgabe und sah sich zur Intervention veranlaßt, um die größten Mißstände zu beseitigen. Die Zünfte wurden wieder ins Leben gerufen, die Landwirtschaft durch Zölle geschützt, und die Lage der Arbeiter wurde durch gesetzliche Maßnahmen verbessert. Auch die Hauptnutznießer der Freiheitsdevise, die Unternehmer, mußten einsehen, daß eine uneingeschränkte Herrschaft des Individualprinzips auch für sie nachteilig war und schufen deshalb marktregelnde Verbände (Kartelle), auch gesellschaftliche Unternehmungen (Aktiengesellschaften) entstanden.

Das Pendel der Wirtschaftsgeschichte schlug also zurück: die freie Wirtschaft mußte sich ständig mehr Bindungen gefallen lassen, das vernachlässigte Sozialprinzip forderte sein Recht.

W. Mitscherlich teilt dieses neue, dritte Stadium der Volkswirtschaft, das er „staatlich sozialgeordnete Wirtschaft“ nennt, in zwei Phasen. „Die Eigenart der ersten Phase besteht“ – nach dem Vorgenannten – „darin, daß in ihr die Initiative vom freiwirkenden Indi-

^{30e} W. Mitscherlich, A. a. O. S. 68.

^{30f} G. Jahn, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 1920, S. 35.

viduum ausgeht und von ihm die erforderliche Arbeit geleistet wird. Das zweite Stadium findet seine charakteristische Eigenart darin, daß Staatsorgane die bestimmenden Faktoren der Ordnung werden^{30g}.“ Die Ähnlichkeit der neuen, gebundenen Form der Volkswirtschaft mit der staatlich geordneten Wirtschaft des absolutistischen Zeitalters liegt auf der Hand; man hat die gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Wirtschaftsepoche nicht zu Unrecht als „Neo-Merkantilismus“ bezeichnet^{30h}.

Das für die folgende Untersuchung gewählte Wirtschaftsmodell nimmt eine Mittelstellung ein; es ist nicht mehr freie Verkehrswirtschaft im strengen Sinne, aber es ist auch noch keine zentralgeleitete Kollektivwirtschaft: das Individualprinzip und das Sozialprinzip ringen in ihr um einen Ausgleich. Es wurde „relativ freie Verkehrswirtschaft“ genannt, um hervorzuheben, daß zwar das Schwergewicht bei den Individuen, den Einzelwirtschaften – Unternehmungen und Haushaltungen – liegt, die unter eigener Verantwortung ihre subjektiven Zwecke nach selbstgefaßten Plänen frei verfolgen, aber doch im Interesse der Koordinierung der Einzelpläne korporative und staatliche Bindungen auf sich nehmen, um die Erreichung objektiver, sozialer Zwecke zu sichern; der Glaube „an eine notwendig eintretende, ‚prästabilisierte‘ Harmonie der Gesamtwirtschaft³⁰ⁱ“ ist aufgegeben, ohne allerdings im Staat den einzigen Helfer in der Not zu sehen. Der Staat soll vielmehr nur eingreifen, wenn die Kräfte der einzelnen Wirtschaftssubjekte und ihrer Verbände nicht ausreichen oder öffentliche Interessen dies erfordern; auf jeden Fall bleibt die Freiheit des Individuums als Grundprinzip des Wirtschaftslebens noch unangetastet. Ebenso ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln noch die Regel; Staatsbetriebe sind Ausnahmen.

In der idealtypischen, relativ freien Verkehrswirtschaft sind die Unternehmungen, besonders die Großunternehmungen, unter Einsatz aller neuzeitlichen, technischen und organisatorischen Errungenschaften streng rational aufgebaut und werden nach rationalen Grundsätzen geleitet; auch die Haushaltungen bemühen sich um rationale Wirtschaftsführung. Die Einzelwirtschaften erstellen ein reichliches Sozialprodukt an Sachgütern und Dienstleistungen, das Angebot übersteigt die Nachfrage, wie etwa in der Phase eines Konjunkturanstiegs, so daß für den Absatz eine größere Energie aufzuwenden ist als für

^{30g} W. Mitscherlich, A. a. O. S. 93.

^{30h} Vgl. W. Sombart, *Die Ordnung des Wirtschaftslebens*, 1927², S. 62.

³⁰ⁱ R. W. Huber, *Staat und Wirtschaft*. Verw. Ak. I. 1935, S. 6.

^{30k} Diese Voraussetzung ist für das Verständnis einiger Teile der nachfolgenden Abhandlung von besonderer Wichtigkeit.

die Beschaffung^{30k}. Umfang, Art und Richtung der Produktion werden vom Unternehmer bestimmt, der sich an der Preisgestaltung auf dem Markte orientiert. Ein Teil der Erzeuger und Verbraucher schließt sich – in der Regel freiwillig – zu Verbänden zusammen, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und um Aufgaben zu lösen, denen die Kraft der Einzelwirtschaft nicht gewachsen ist: eine berufsständische Ordnung bahnt sich an.

Die Verteilung des Sozialproduktes erfolgt unter dem Einfluß des Konkurrenzprinzips auf dem weitgehend unbekannten Markte; die Unternehmungen, ihre Verbände, sowie staatlichen Institute bemühen sich jedoch, den Markt durch Marktbeobachtung und Marktanalyse übersehbar – transparent – zu machen, um die Voraussetzungen für eine Marktordnung zu schaffen.

Im übrigen befindet sich die Wirtschaft im Gleichgewicht; die an der Erstellung des Sozialproduktes mitwirkenden Wirtschaftseinheiten erzielen in der Modellwirtschaft ein solches Sozialeinkommen, daß es ihnen möglich ist, dafür das Sozialprodukt einzutauschen und zur Bedürfnisbefriedigung zu verwenden. Von der Geldseite erfolgen keine störenden Einflüsse auf das Wirtschaftsleben; das Geld- und Kreditvolumen wird durch die Zentralnotenbank den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend reguliert.

Der oberste Zweck der Volkswirtschaft, der Volkswohlstand, gilt als verwirklicht. Individualprinzip und Sozialprinzip befinden sich in der Modellwirtschaft im Zustand der Ausgeglichenheit, eine Annahme, die in der wirtschaftsgeschichtlichen Wirklichkeit, aus der der Idealtypus der „relativ freien Verkehrswirtschaft“ durch Abstraktion gewonnen wurde, bisher nicht zutraf; vielmehr befanden sich die beiden Ordnungsprinzipien der Volkswirtschaft im ständigen Kampfe, der in Deutschland während des Hitlerregimes mit seiner Hypertrophie des Sozialprinzipes zur Vergewaltigung des Individuums und schließlich zu Krieg und Zusammenbruch führte. Die Frage eines harmonischen Ausgleichs zwischen Individualprinzip und Sozialprinzip ist wohl kaum je von größerer Wichtigkeit gewesen als heute.

Die vorliegende Arbeit will ein Beitrag zur Lösung des schwierigen Problems sein, indem sie sich am Beispiel der industriellen Unternehmung bemüht, den organischen, d. h. ganzheitlichen theologischen Charakter der Volkswirtschaft und ihrer Einzelzellen nachzuweisen. Nach Ansicht des Verfassers ist ein Ausgleich der Spannung zwischen den beiden Prinzipien nur möglich unter Berücksichtigung der theologischen Grundstruktur der Volkswirtschaft und des sich aus ihr ergebenden, am Schluß der Arbeit formulierten „Gesetzes“ der Reziprozität der Zwecke.

II. Die Unternehmung als organischer Bestandteil der Volkswirtschaft

1. Wesen, Aufbau und Funktion der Unternehmung in organischer Betrachtung

Die in dieser Arbeit vertretene Wirtschaftsauffassung sieht nicht nur in der Volkswirtschaft selbst ein organisches Gebilde, sondern sie betrachtet auch deren Einzelzellen, die Unternehmungen, als Organismen, d. h. reale, einheitliche Ganzheiten, deren einzelne Glieder vom Ganzheitszweck bestimmt werden und zu seiner Erreichung zusammenwirken; auch die Unternehmungen erhalten vom Zweck ihren Sinn und werden von ihm aus verstanden.

Deshalb erscheint, ehe eine Begriffsbestimmung der Unternehmung versucht wird, die Herausstellung ihres Zweckes notwendig; hierbei muß aber zwischen dem subjektiven Zweck oder dem Zweck des Handelnden und dem objektiven Zweck oder dem Zweck der Handlung unterschieden werden.

Der subjektive oder privatwirtschaftliche Zweck tritt besonders bei der kapitalistischen Unternehmung hervor. „Der Zweck der kapitalistischen Unternehmung ... ist“ — nach W. S o m b a r t — „die Erzielung von Gewinn³¹“. Ähnlich denkt auch W. C. M i t c h e l l. „In business the useful goods produced by an enterprise are not the ends of endeavour, but the means by earning profits³²“. Die Bedeutung des Gewinns als Ziel und Motiv der Unternehmertätigkeit hebt auch E. S c h m a l e n b a c h hervor, wenn er bemerkt, daß die Unternehmungen „im allgemeinen nicht arbeiten, um der Gemeinschaft aufs beste zu dienen, sondern ... des eigenen Nutzens wegen³³“; ebenso J. L e s c u r e, wenn er „das Streben nach Gewinn als die Triebfeder des gesamten ökonomischen Organismus³⁴“ bezeichnet, d. h. also in erster Linie der Unternehmungen.

Aber der Zweck der Unternehmungen erschöpft sich nicht in ihrer subjektiven Aufgabe, in der Erzielung von Gewinn oder eines Einkommens zur Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung, sondern reicht weiter; er ist Dienst an der Gemeinschaft und mündet ein in den übergeordneten, objektiven Zweck der Volkswirtschaft, den Volkswohlstand.

Diese Leistung der Unternehmung für den volkswirtschaftlichen Zweck besteht in dem Beitrag, den die Unternehmung für das Sozialprodukt zur Deckung des Sozialbedarfes erstellt; unter diesem Ge-

³¹ Die Ordnung des Wirtschaftslebens. 1927, S. 46.

³² Business Cycles. 1927, p. 106.

³³ E. Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanz. 1925³, S. 69 f.

³⁴ Krisenlehre. In Wirtschaftstheorie der Gegenwart; IV. 1928. S. 32.

sichtswinkel hat K. M u h s recht, wenn er den Gewinn als „Entgelt für die dem Bedarf entsprechende Führung der Produktion³⁵“ ansieht.

Der Zweck der Unternehmung läßt sich demnach aufspalten in einen subjektiven oder privatwirtschaftlichen Zweck (Gewinn) und in einen objektiven oder volkswirtschaftlichen Zweck (Beitrag zum Sozialprodukt)³⁶.

W. S o m b a r t fordert, daß bei der Bildung kulturwissenschaftlicher Begriffe der zu bestimmende Gegenstand in dem Zusammenhang aufgezeigt werde, in welchem er steht, und daß deshalb der „Zweck... bei der Begriffsbildung in den Begriff hineingetragen“ werden müsse³⁷.

Es dürfte deshalb ratsam sein, zunächst eine Reihe von Definitionen daraufhin zu untersuchen, inwieweit der – subjektive und objektive – Zweck berücksichtigt wurde.

Nach R. P a s s o w ist „unter einer Unternehmung (einem Unternehmen) im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne ein selbständiger, auf Erwerb gerichteter Betrieb zu verstehen“³⁸. Der Autor führt nur den subjektiven Zweck an (Erwerb).

Auf den subjektiven Unternehmungszweck beschränkt sich auch W. S o m b a r t in seiner Definition der kapitalistischen Unternehmung; er bezeichnet damit „diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (P r o f i t) dem Eigentümer zu reproduzieren“³⁹.

G. v o n S c h m o l l e r sieht eine Unternehmung dann als verwirklicht an, wenn eine Wirtschaftseinheit beginnt, „dauernd und regelmäßig Leistungen für den Markt zu übernehmen“, bzw. „Arbeit und Kapital einzusetzen und zu verwenden, um durch Kauf und Verkauf einen Gewinn zu machen, mindestens sich den Aufwand ersetzen zu lassen“⁴⁰.

³⁵ Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Handelshochschule Bd. 2 1928, S. 890.

³⁶ Vgl. H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, III. 1926²⁻⁴, S. 42. „Der Zweck der Unternehmung ist zugleich ein privatwirtschaftlicher (Gewinn) und ein volkswirtschaftlicher (Deckung des Volksbedarfes)“; ferner K. Roessle, Einführung in die Industriebetriebswirtschaftslehre. 1931, S. 12. Nach ihm ist der einer Industriebetriebswirtschaft gesetzte Zweck doppelter Natur: Zweck des Betriebes ist die Erzeugung von Gütern (Betriebszweck), während der Zweck des Wirtschaftens die Erzielung von Erträgen ist.

³⁷ Die drei Nationalökonomien. 1930, S. 236.

³⁸ Betrieb, Unternehmung, Konzern. 1925, S. 41; zuzustimmen ist Passow, wenn er die Bezeichnung Unternehmung nicht auf die Großbetriebe beschränkt.

³⁹ Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert und im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. 1923⁹, S. 68.

⁴⁰ Grundriß. I. 1919, S. 460; vgl. auch H. Pesch, A. a. O. S. 41.

Schmoller berücksichtigt also außer dem subjektiven Zweck (Gewinn bzw. Aufwandsersatz) durch Hinweis auf die Leistung für den Markt auch die objektive, volkswirtschaftliche Aufgabe der Unternehmung.

O. von Swiedeneck-Südenhorst sieht in der Unternehmung „eine Wirtschaft für Kapitalumschlag, um durch diesen Kapitalumschlag auf dem Wege der Befriedigung fremden Bedarfs Erwerb zu erzielen“⁴¹. Diese Definition enthält sowohl den subjektiven wie den objektiven Zweck der Unternehmung, und zwar wird der volkswirtschaftliche Zweck (Befriedigung fremden Bedarfs) als Mittel für den privatwirtschaftlichen Zweck (Erwerb) bezeichnet.

In allen vier Definitionen wird also die Zweckursache erwähnt, allerdings nur in den beiden letzten Begriffsbestimmungen auch der objektive, volkswirtschaftliche Zweck der Unternehmung. Die als Mittel zur Erreichung des Unternehmungszweckes genannten Tätigkeiten und Güter lassen sich auf die Begriffe Kapital und Arbeit zurückführen, so daß also Kapital und Arbeit als die Materie anzusehen sind, die von der Wirkursache mit Hilfe der Idealursache zu Mitteln für die Realisierung der Zweckursache zu formen ist.

Die Wirkursache selbst ist in den Definitionen nicht enthalten; als solche ist der Unternehmer, d. h. letztthin sein Wille, zu verstehen, der von dem Zweck ursächlich bestimmt wird, die Materie nach einer Musteridee zu formen, d. h. planmäßig Arbeit und Kapital zu Mitteln für die Erreichung des — doppelten — Unternehmungszweckes zu gestalten und einzusetzen.

Der Zweckzusammenhang der Unternehmung ließe sich daher vorläufig kennzeichnen als jene von einem Unternehmer geschaffene und geleitete wirtschaftliche Ganzheit, die Arbeit und Kapital zur Erstellung eines Beitrages zum Sozialprodukt einsetzt und dabei einen Gewinn zu erzielen strebt.

Die vorstehende Definition kann als genetisch bezeichnet werden, entspricht also der Forderung M. Webers, der „alle sogenannten ‚Grundbegriffe‘ der Nationalökonomie . . . in genetischer Form . . . als Idealtypen entwickelt“ haben will. Der Unternehmungsbegriff wurde einseitig unter dem Gesichtspunkte der Ursächlichkeit gebildet; für die Gewinnung eines Idealtypus verlangt aber Weber noch außer der einseitigen Steigerung eines oder mehrerer Gesichtspunkte „den Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht vorhandener Einzelercheinungen, die sich jenem einseitig herausgehobenen Gesichtspunkte fügen, zu einem einheitlichen Gedankenbilde“⁴².

⁴¹ A. a. O. S. 112.

⁴² A. a. O. S. 208; 161.

In den oben aufgeführten Definitionen sind eine Anzahl von solchen Einzelmerkmalen erwähnt; so fordert Passow für die Unternehmung Selbständigkeit⁴³. Schmoller verlangt von der Unternehmung Dauer und Regelmäßigkeit; ferner ist seine Teilung des subjektiven Unternehmungszweckes in Gewinn oder Aufwandsersatz von Bedeutung, da ja ein Teil der öffentlichen Unternehmungen nicht Gewinn, sondern nur Deckung der Kosten, d. h. Aufwandsersatz, erstrebt.

Nicht enthalten ist in den Begriffsdeutungen eine wichtige Seite der – privaten – Unternehmungstätigkeit: das Risiko, das Unternehmerwagnis. C. J. Fuchs sieht darin, speziell in dem „Risiko für einen gewissen und unbekannten Absatz, das Wesentliche der Unternehmung“⁴⁴. Auch H. Pesch bezeichnet das Risiko als Charakteristikum der modernen Unternehmung⁴⁵.

W. Weddigen's Hinweis darauf, daß es die Wirtschaftswissenschaft mit „vernünftigem menschlichem Handeln“⁴⁶ zu tun habe, bezieht sich in erster Linie auf das Gebiet der Produktion, auf die Unternehmungstätigkeit; hier ist die Rationalität weitgehend verwirklicht, so daß W. Sombart in der „Rechenhaftigkeit“⁴⁷, in der rationalen Wirtschaftsführung, ein besonderes Kennzeichen der kapitalistischen Unternehmung sehen konnte.

Als weiteres Merkmal der Unternehmung wäre noch die internationale Verflechtung der Unternehmungen zu erwähnen, da ja ein großer Teil der Unternehmungen in Verkehrsbeziehungen zu ausländischen Wirtschaftseinheiten steht.

Die auf Seite 59 aufgeführte Definition wäre somit um die eben genannten weiteren Merkmale zu ergänzen, so daß man unter der idealtypischen Unternehmung verstehen könnte

jene, als Zelle des volkswirtschaftlichen Organismus anzusehende, selbständige, von einem Unternehmer geschaffene, autoritär geleitete Wirtschaftseinheit, die dauernd und regelmäßig, rational sowie überwiegend auf eigenes Risiko Kapital und Arbeit zur Erstellung von Beiträgen zum Sozialprodukt – auch fremder Volkswirtschaften – einsetzt und dabei nach Erzielung eines angemessenen Gewinnes bzw. nach Aufwandsersatz trachtet.

⁴³ Vgl. auch E. Carell, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1939, S. 64; ferner H. Nicklisch, Die Betriebswirtschaft. 1932, S. 168. „Von vornherein ist klar, daß es sich bei Unternehmungen nicht um Gliedbetriebe handeln kann, sondern um selbständige handeln muß.“

⁴⁴ C. J. Fuchs, Volkswirtschaftslehre. 1931⁹, S. 79.

⁴⁵ A. a. O. S. 42.

⁴⁶ Teleologische und technologische Wirtschaftsauffassung, Jahrbücher f. Nat. und Stat. 1928, S. 330.

⁴⁷ A. a. O. S. 70 f.

Der oben definierte Unternehmungsbegriff umfaßt sämtliche Arten von wirtschaftlichen Unternehmungen der Produktionssphäre; sie unterscheiden sich im wesentlichen nur durch die Art ihres Beitrages zum Sozialprodukt, d. h. also durch die Art ihres objektiven, volkswirtschaftlichen Zweckes. Da sich diese Arbeit besonders mit der industriellen Unternehmung beschäftigt, soll auch deren Begriff erläutert werden; es ist also zu prüfen, in welcher Form die industrielle Unternehmung Kapital und Arbeit als Mittel zur Erreichung des – subjektiven und objektiven – Unternehmungszweckes verwendet.

Zunächst seien daher wiederum einige Definitionen angeführt, die zu analysieren, zusammenzufassen und durch Hinzufügung weiterer Merkmale dem Idealtypus anzunähern sind.

Wie B. Penn dorf bemerkt, hat die Industrieunternehmung „den besonderen Charakter, daß sie durch mechanische oder chemische Umwandlung (Be- oder Verarbeitung) eines oder mehrerer Stoffe ein zur Bedürfnisbefriedigung überhaupt erst oder im höheren Maße geeignetes Produkt darstellt“⁴⁸.

Als objektiven Zweck der industriellen Unternehmung bezeichnet somit der Autor die Herstellung von Produkten zur Bedürfnisbefriedigung, also von Sachgütern; als Mittel dazu wird Sachkapital in Gestalt von Stoffen und technischen Hilfsmitteln sowie Arbeit in Form von Be- und Verarbeitung der Stoffe mit Hilfe der erwähnten Produktionsmittel verwendet. Ergänzend wäre zu bemerken, daß nicht nur Stoffe – Roh- und Hilfsstoffe –, sondern auch Fabrikate – Halb- und Fertigfabrikate – von der Industrie benutzt werden.

K. Rössle versteht unter einer Industriebetriebswirtschaft „eine Arbeitsgemeinschaft, die unter weitgehender Arbeitsteilung und unter Verwertung und Anwendung moderner Erzeugungsmittel (Motoren, Maschinen, Automaten, Energiequellen) und -verfahren zur Erreichung der Gesamtzwecke die von der Natur gebotenen Stoffe zu Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern bearbeitet oder verarbeitet“⁴⁹.

Auch für Rössle ist die Produktion von Sachgütern – Gebrauchs- und Verbrauchsgütern – der objektive Zweck der industriellen Unternehmung; von dem eingesetzten Kapital hebt er außer den Naturstoffen die Bedeutung der technischen Hilfsmittel besonders hervor. Der Produktionsfaktor Arbeit benutzt nach Rössle weitgehend die organisatorischen Vorteile der Arbeitsteilung; als Funktion des Arbeitsfaktors bezeichnet der Autor wie Penn dorf die Be- und Verarbeitung von Stoffen unter Einsatz des technischen Apparates. Diese Funktionen erweitert er noch in seiner allgemeinen Charakterisierung

⁴⁸ Industriebetriebslehre. 1928. Hand. Hochsch. Bd. 1, S. 1127.

⁴⁹ A. a. O. S. 9.

der gewerblichen Unternehmung, deren Zweck nach ihm darin besteht, „Stoffe der Natur in wirtschaftliche Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter umzuformen, zu veredeln und abzusetzen“⁵⁰. Bemerkenswert ist die Hervorhebung des Absatzes als Funktion der Industrieunternehmung; auch E. P a p e hält in seiner Kennzeichnung des industriellen Betriebes den Absatz für wesentlich. Nach ihm ist zur Produktionsleistung der Unternehmung „nicht nur die Herstellung, sondern auch der Absatz zu zählen“⁵¹.

Die übrigen, in den Definitionen genannten Funktionen – Be- und Verarbeitung, Umformen, Veredeln – können zusammengefasst als Fertigung bezeichnet werden. Außer den Funktionen der Fertigung und des Absatzes gehört auch noch die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Halb- und Fertigfabrikate zu den Tätigkeiten des Industriebetriebes.

Faßt man alle aufgeführten Merkmale zusammen, so kann man den Industriebetrieb kennzeichnen als

jene mechanisierte Unternehmung, die ihren Beitrag zum Sozialprodukt dadurch leistet, daß sie in weitgehender Arbeitsteilung Rohstoffe, Hilfsstoffe und Fabrikate beschafft, daraus Sachgüter fertigt sowie diese Güter auf dem – im Regelfall – unbekannten Markt absetzt.

A. Marshall verwendet bei der Erörterung verschiedener Probleme die Arbeitsidee der typischen Unternehmung („representative firm“)⁵²; ebenso findet sich bei W. C. Mitchell der Ausdruck „typical enterprise“⁵³. Auch für unsere Untersuchung soll als Modell eine typische industrielle Unternehmung konstruiert werden, bei der bestimmte Voraussetzungen gegeben sind und die sich in den Rahmen des gewählten volkswirtschaftlichen Modells – freie Verkehrswirtschaft – einfügt.

Zunächst wird für den Aufbau und die Tätigkeit der Unternehmung strengste Zweckrationalität als verwirklicht angenommen; ferner soll die Unternehmung über vollausgebildete Beschaffungs- und Vertriebsstufen verfügen, muß mithin ein Großbetrieb sein. Ferner wird ein marktfähiges, mit normalen Kosten erstelltes Erzeugnis vorausgesetzt, das in einer Menge produziert wird, die Vollbeschäftigung gewährleistet, und unter Aufwendung durchschnittlicher Absatzenergie im Wettbewerb mit anderen Unternehmungen in ausreichender Menge

⁵⁰ Die Organisation des industriellen Betriebes. In Handbuch des Kaufmanns. 1934, S. 783.

⁵¹ Artikel „Industriebetriebe“. In Hw. der Betr.W.; III. 1927, Sp. 297, 299.

⁵² Principles of Economics; 1925, Eighth Ed., p. 317; 343; 377; 459–60.

⁵³ A. a. O. p. 101.

vertrieben werden kann, und zwar erfolgt der Absatz zu Preisen, die einen angemessenen Gewinn erbringen.

Als typische industrielle Unternehmung wäre somit anzusehen

jener zweckrational aufgebaute und arbeitende Großbetrieb, der über vollausgestaltete Beschaffungs- und Vertriebstufen verfügt und deren marktfähige Erzeugung auf dem weithin unbekannten Markte unter Aufwendung normaler Energie im Wettbewerb mit anderen Unternehmungen in einer Menge abgesetzt wird, die Vollbeschäftigung gewährleistet, und zwar zu Preisen, die einen angemessenen Gewinn erbringen.

„Eine besondere Bedeutung für jede teleologische (zweckbezogene) Wirtschaftsauffassung erhalten“ – nach W. Weddigen – „die sogenannten Wirtschaftskomplexe. Jeder Zweck nämlich bedingt einen Komplex (d. h. eine Ganzheit) von Mitteln, die ihm dienen. Vor allem die Berücksichtigung der Wirtschaftskomplexe gibt der teleologischen Wirtschaftstheorie . . . das Wesen einer organischen Theorie⁵⁴.“

Auch die Unternehmungen sind solche Wirtschaftskomplexe, d. h. organische Ganzheiten, deren Teile – Arbeit und Kapital – vom Ganzheitszweck bestimmt und zu einer Einheit verbunden werden. Die Teile und Glieder der Unternehmung sind aber nicht das Ergebnis der geheimnisvollen „Ausgliederungstat einer Ganzheit“⁵⁵, sondern auch die Organe der Unternehmung verdanken dem Zusammenwirken von Zweck-, Ideal- und Wirkursache ihre Entstehung.

Der Unternehmungszweck bewegt ursächlich den Unternehmerwillen, der seinerseits als Wirkursache unter Leitung der Idealursache Arbeit und Kapital zu Mitteln für die Erreichung des Zweckes gestaltet und ihnen eine zweckmäßige, organische Form verleiht.

Diese schöpferische Tätigkeit des Unternehmers wird als Organisieren oder Organisation bezeichnet, d. h. als „die Bildung und Gestaltung von Organen und Organismen“⁵⁶, oder als „planvolles Anordnen und zweckentsprechendes Verwenden von Kapital und Arbeit, . . . ein Gestalten unter dem Gesichtspunkt höchster Zweckmäßigkeit“⁵⁷.

Der Aufbau der Unternehmung muß daher von deren Zweck, von ihrer Gesamtaufgabe, ausgehen. Diese „stellt einen Aufgabenkomplex

⁵⁴ Grundriß der Wirtschaftstheorie. 1934, S. 19, Anm. 32.

⁵⁵ O. Spann, Kämpfende Wissenschaft. 1934, S. 173.

⁵⁶ W. Le Coutre, Betriebsorganisation, 1928, Hand.Hochsch. Bd. 1, S. 979.

⁵⁷ K. Mellerowicz, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung. 1929, S. 73.

dar, der in Gliedaufgaben aufgelöst werden muß, deren Einzellösungen insgesamt die Lösung der Totalaufgabe ergeben“⁵⁸.

Da jede Unternehmung einen subjektiven und einen objektiven Zweck zu erfüllen hat, zerfällt deren Gesamtaufgabe zunächst in eine wirtschaftliche Aufgabe – Gewinnerzielung – und eine technische Aufgabe – die Erstellung eines Beitrages zum Sozialprodukt –. Man unterscheidet also den Betrieb i. e. S. von der Unternehmung i. e. S., die als größeres Ganzes den Betrieb umschließt und diesem „vorschreibt, was er zu tun hat und welche Maßstäbe für ihn zu gelten haben“⁵⁹.

Für die Lösung der Unternehmungsaufgabe muß der Unternehmer Arbeit und Kapital, d. h. Menschen und Sachgüter, einsetzen.

In einer Alleinunternehmung – man denke an einen Speiseeishersteller – ist die gesamte Unternehmungsfunktion in einer Hand vereinigt. Der Speiseeishersteller beschafft das Roh- und Hilfsmaterial selbst, stellt daraus sein Erzeugnis her und vertreibt dieses auf dem Markte; er ist Kaufmann und Techniker in einer Person.

In der als typisch angenommenen Großunternehmung – etwa einer Maschinenfabrik – ist dagegen die Unternehmungsleistung mannigfaltig gegliedert und auf eine Anzahl von Angestellten und Arbeitern verteilt, die in Büros und Werkstätten der Fabrik unter Leitung des Unternehmers an der Erfüllung der – wirtschaftlichen und technischen – Unternehmungsaufgabe mitarbeiten. Wie im natürlichen Organismus die Einzelzellen zweckmäßige Teilgebilde, Organe, konstituieren, so werden auch im Organismus der Unternehmung Gruppen oder Abteilungen geschaffen, die Teilzwecke im Dienste des Ganzheitszweckes zu erfüllen haben.

Die Gesamtaufgabe der Großunternehmung ist also in Gliedaufgaben, die Unternehmungsfunktion in Teilfunktionen aufgegliedert.

Diese Teilfunktionen sind nichts Selbständiges, Selbstzweckliches. Ihr Wesen liegt in ihrem „Gliedercharakter“, denn „eine Funktion ist eine Aufgabe, die unselbständig ist, die nur als Glied einer größeren aufgefaßt werden kann, die sie mit anderen komplementären ausmacht“⁶⁰. Nur im Rahmen der Ganzheitsfunktion kann die Teilfunktion bestehen; denn „außerhalb des Ganzen ist der Teil“ – also auch die Teilfunktion – „gar nicht mehr dasselbe wie früher, sondern überhaupt etwas ganz anderes“⁶¹.

⁵⁸ E. Kosiol, Organisation der Betriebswirtschaft. In Deutsch-Hirai, Neues Betriebswirtsch. Quellenbuch. 1938, S. 54 f.

⁵⁹ J. Riedel, Betriebsführung. 1934, S. 10.

⁶⁰ W. Schramm, Die betrieblichen Funktionen und ihre Organisation. 1936, S. 4.

⁶¹ O. Spann, Gesellschaftslehre. 1930³, S. 60.

B. Penn dor f weist darauf hin, „daß für jede Fabrik eine mehr oder weniger scharfe Trennung zwischen technischen und kaufmännischen Abteilungen besteht“⁶², und unterscheidet daher folgende Hauptfunktionen eines Industriebetriebes:

„A. Produktion

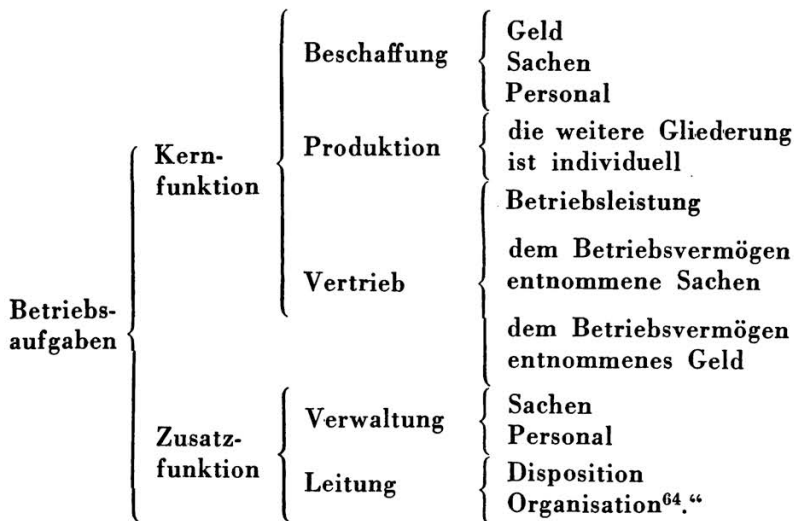
1. Wissenschaftliche Konstruktions- und Planungstätigkeit.
2. Die eigentlichen Produktionsstätten einschließlich der Rohstoffbeschaffung und der Hilfsbetriebe.

sog. ‚technische‘
Abteilungen

- B. Absatz
C. Rechnungswesen
D. Finanzen

‚kaufmännische‘
Abteilungen⁶³.“

Gegen diese Funktionsgliederung ist einzuwenden, daß sie der Beschaffungsstufe nicht die ihr gebührende Stellung einräumt; auf keinen Fall gehört sie zu den technischen Abteilungen. Vielmehr ist W. Schramm recht zu geben, wenn er die Beschaffung neben der Produktion und dem Vertrieb zu den Kernfunktionen der Unternehmung zählt; er gliedert die Gesamtfunktion der Unternehmung wie folgt auf:



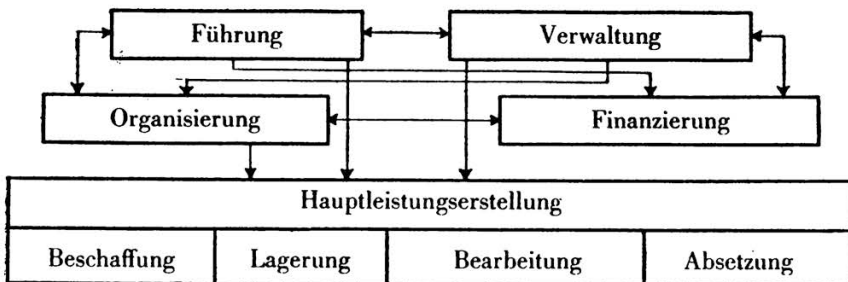
⁶² A. a. O. S. 1140.

⁶³ A. a. O. S. 1139.

⁶⁴ A. a. O. S. 26.

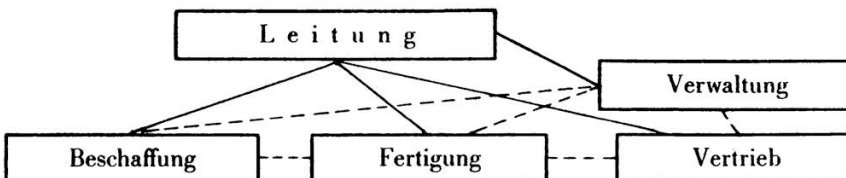
Zu dieser Einteilung ist zu sagen, daß die Bezeichnung der Leitung als Zusatzfunktion wohl kaum der zentralen Bedeutung dieser Tätigkeit gerecht werden dürfte; richtig ist die Einbeziehung von Geld und Personen neben Sachen in die Beschaffungsfunktion. Man pflegt, vor allem bei der Betrachtung industrieller Unternehmungen, in erster Linie an die Tätigkeit der Einkaufsabteilung zu denken, wenn von Beschaffung die Rede ist. Beim Vertrieb werden von der Theorie neben dem Absatz der Betriebsleistung Geld und Sachen, die nicht zur Betriebsleistung gehören, meistens vernachlässigt; nun spielt allerdings der Absatz der eigentlichen Produktionsleistung durch die Vertriebsabteilung eine so ausschlaggebende Rolle, daß eigentlich nur sie die Bezeichnung als Kernfunktion verdient.

Eine brauchbare Aufgliederung der Funktion einer Fabrikunternehmung findet sich bei Fr. Fleege-Althoff⁶⁵; er nimmt folgende Einteilung vor:



Diese Einteilung geht von der Erstellung der Hauptleistung, dem Beitrag der Unternehmung zum Sozialprodukt, aus und gliedert diese Hauptfunktion in Unterfunktionen oder Leistungsstufen, die organisch miteinander verbunden sind. Die Leistungsstufen Lagerung und Bearbeitung lassen sich unter dem Ausdruck Fertigung zusammenfassen, ebenso Organisierung und Finanzierung unter dem Begriff Verwaltung.

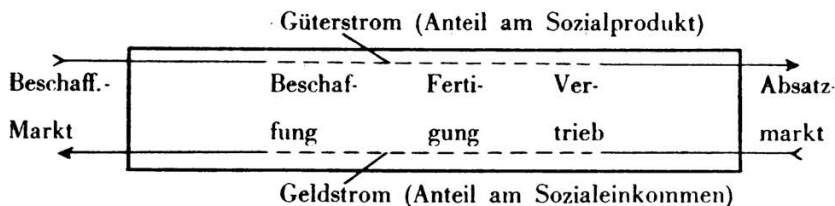
Die Gesamtfunktion der typischen industriellen Unternehmung könnte demnach wie folgt aufgegliedert werden:



⁶⁵ Fr. Fleege-Althoff, Grundzüge der allg. Betriebswirtschaftslehre. 1934, S. 56.

Die vollen Linien bedeuten Unterordnung (vertikale Gliederung), die gestrichelten Linien Nebenordnung (horizontale Gliederung). Die Fertigungsstufe umfaßt Lagerung, Fertigung, Haupt- und Nebenbetriebe, überhaupt alles, was man als „Betrieb“ der „Unternehmung“ gegenüberstellt. Die Beschaffungsstufe ist das Aufnahmeorgan für die benötigten Roh- und Hilfsstoffe sowie Fabrikate und ist dem Beschaffungsmarkt zugewandt, während die Vertriebsstufe die Unternehmungsleistung als Beitrag zum Sozialprodukt über den Absatzmarkt seinem volkswirtschaftlichen Zwecke zuführt.

Schematisch läßt sich die organische Marktverflechtung der Unternehmung wie folgt darstellen:



Der sich vom Beschaffungsmarkte durch die Unternehmung zum Absatzmarkte bewegende Güterstrom wurde unterbrochen gezeichnet, um die Umformung und die Materialverluste in der Fertigungsstufe anzudeuten; ebenso der entgegengesetzte Geldstrom, da ja nur ein Teil der eingehenden Erlöse zum Beschaffungsmarkte weiterfließt.

Die Verwaltungsabteilungen haben bei der Erstellung der Unternehmungsleistung Hilfsdienste zu leisten, wie Kapitalbeschaffung, Einstellung von Arbeitskräften, Buchhaltung, Kalkulation usw.

Die Leitung als gestaltendes Prinzip, als Wirkursache, muß nicht nur darauf sehen, daß Organzwecke und Ganzheitszweck in Übereinstimmung bleiben, sondern muß auch darüber wachen, daß der subjektive und der objektive Zweck der Unternehmung nicht einander widersprechen. Ferner obliegt der Führung die Aufgabe, danach zu trachten, daß sich die Unternehmungsfunktion stets unter Beachtung des ökonomischen Prinzips vollzieht, und daß der Quotient von Leistungersatz und Leistungseinsatz möglichst immer größer ist als 1, d. h., daß stets Kostenüberdeckung, also Gewinn, erzielt wird, Forderungen, die in unserer typischen Unternehmung als verwirklicht vorausgesetzt werden.

Wie aus obigem Schema hervorgeht, werden die organischen, d. h. teleologischen Beziehungen zwischen der Unternehmung und der Volkswirtschaft über den Markt durch die Vertriebsstufe auf der einen Seite und durch die Beschaffungsstufe auf der anderen Seite her-

gestellt; diese beiden Organe der Unternehmung werden weiter unten im Abschnitt II d eingehend behandelt.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der Haushaltung als Quasiunternehmung.

Die Haushaltungen sind in der Wirtschaftstheorie gegenüber den Unternehmungen etwas stiefmütterlich behandelt worden; man pflegt sie als Konsumtionseinheiten den Unternehmungen als Produktionseinheiten gegenüberzustellen. Zweifelsohne besteht eine Hauptaufgabe der Haushaltungen in der Konsumtion eines wesentlichen Teiles des Sozialproduktes, aber, ebenso wie die Unternehmungen auch konsumtive Aufgaben zu erfüllen haben, so üben die Haushaltungen auch produktive Funktionen aus.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß das Sozialprodukt nicht nur aus Sachgütern, sondern auch aus Dienstleistungen, vor allem Arbeitskräften, besteht. In der Zurverfügungstellung dieser Arbeitskräfte und der Reproduktion ihrer Leistungsfähigkeit ist die produktive Leistung der Haushaltungen zu sehen.

Wenn es auch übertrieben erscheint, wenn A. Sommer meint, „der Haushaltsbetrieb stehe ... auf einer Ebene mit einer gewerblichen Werkstatt“⁶⁶, so ist doch C. R u b e r g recht zu geben, wenn er die Ansicht vertritt, daß die Haushaltungen „in der Verkehrswirtschaft nicht nur Einrichtungen zur Einkommensverwendung seien; vielmehr stellen sie eine Gruppe von Haltepunkten zur Wertschöpfung im Kreislauf wirtschaftlicher Werte dar: Sachgüter und Kräfte fließen in die Wirtschaftszelle, ihre Brauchbarkeit für die menschlichen Bedürfnisse wird erhöht, die geschaffenen Werte werden durch Gebrauch und Verbrauch umgewandelt in Leistungsfähigkeit der Haushaltsglieder, die sich der Erwerbswirtschaft zur Verfügung stellen. Diese geschlossenen Wertbewegungen, die sich immer wieder aneinanderreihen, kennzeichnen den Haushalt nach der wirtschaftlichen Seite hin als Wirtschaftsbetrieb. In diesem Sinne ist man berechtigt, von Haushaltsbetrieben zu sprechen“⁶⁷.

Wenn man ferner bedenkt, daß die Haushaltstätigkeit im Gastwirtschafts- und Beherbergungsgewerbe die Form reiner Erwerbswirtschaften angenommen hat, so könnte man auch die eigentlichen Haushaltungen als Quasiunternehmungen oder Produktionsbetriebe i. w. S. bezeichnen und sie den eigentlichen Unternehmungen als den Produktionsbetrieben i. e. S. gegenüberstellen. Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß in den Haushaltungen nicht alle eingeführten Güter zur Reproduktion der Leistungsfähigkeit der erwerbswirtschaft-

⁶⁶ Lehre vom Privathaushalt. 1931, S. 14.

⁶⁷ Hauswirtschaft. Hdb. d. Bw. II. 1939², S. 281.

lich tätigen Familienmitglieder verwendet werden; ein Teil der eingetauschten Güter dient nicht materiellen, sondern immateriellen Zwecken; er ist die Grundlage für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Familie.

Wenn auch die konsumtive Seite in der Haushaltungsfunktion überwiegt und das rationale Moment in ihr nicht die Rolle spielt wie in der Unternehmung, so kann doch festgestellt werden, daß die beiden Zweckgebilde in Aufbau und Funktion weitgehend übereinstimmen.

Auch die als Haushaltung bezeichnete soziale Einheit wird in Struktur und Aufbau von einem doppelten Zweck bestimmt. Als subjektiver, privatwirtschaftlicher Zweck der Haushaltung ist die Beschaffung von Konsumtionsgütern und deren Verwendung zur Bedürfnisbefriedigung anzusehen. Der objektive volkswirtschaftliche Zweck ist in den Beziehungen der Haushaltung zur Gesamtwirtschaft begründet und besteht in der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften sowie in der Abnahme eines Teiles des Sozialproduktes im Umtausch gegen Teile des Sozialeinkommens; diese Teile des Sozialeinkommens (Geld) gehen in die Verfügungsgewalt der Produzenten über und ermöglichen ihnen die Fortsetzung der Produktion.

Nach H. S. Müller „ist die Wesensaufgabe der Hauswirtschaft, die Lebensbedürfnisse ihrer Mitglieder regelmäßig und in ausreichender Form zu befriedigen. Dieses Ziel wird durch die Umformung des Einkommens erreicht“⁶⁸. Müller stellt den subjektiven Zweck in den Vordergrund, weist aber durch die Erwähnung der Umformung des Einkommens auch auf den objektiven Zweck der Haushaltung hin.

„Im weitesten Sinne versteht man“ – nach C. Ruberg – „unter Hauswirtschaft jede verselbständigte Wirtschaftseinheit zur unmittelbaren Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse von Menschen, die in einer Hausgemeinschaft leben.“ Er unterscheidet Anstaltshaushaltungen und Privathaushaltungen. „Private Haushaltungen sind“ – nach ihm – „Organisationsgebilde zur unmittelbaren, aber nicht erwerbsmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Bedürfnisse der in der Regel in einem Familienhaushalte zusammenlebenden Menschen“⁶⁹.

Ruberg beschränkt sich auf die Hervorhebung des subjektiven Zweckes der Haushaltung und weist in seiner Erklärung des privaten Haushalts auf dessen Einbettung in den Bereich der Familie mit ihren über das Wirtschaftliche hinausgehenden Aufgaben hin.

⁶⁸ Die Hauswirtschaft. Hdb. d. Kfm. 1934, S. 914.

⁶⁹ A. a. O. S. 280.

E. v o n P h i l i p p o v i c h bezeichnet als Haushalt „den Prozeß der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Ausgabezwecke zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung“⁷⁰.

Auf diese Definition bezieht sich A. S o m m e r; nach ihm wird unter Haushalt „der Prozeß der Einkommensumformung im weitesten Sinne verstanden“.

Der Haushalt nimmt nach S o m m e r im Wirtschaftsleben die konkrete Form des Haushaltungsbetriebes an; er versteht darunter „sämtliche Vorrichtungen, die dem Einkommensbezieher zur Umformung seines Einkommens in genußreiche Güter dienen; sie fallen praktisch mit der Wohnung, mit der Küche als Mittel, zusammen“⁷¹.

Obwohl S o m m e r seine Untersuchung ausdrücklich auf das Individualökonomische beschränkt und von allen sozialökonomischen Beziehungen des privaten Haushaltes absieht, klingt doch in seiner Charakterisierung der Haushaltfunktion als „Einkommensumformung“, wie bei H. S. M ü l l e r, die objektive, volkswirtschaftliche Verflechtung des Haushaltes an.

Ehe nun versucht wird, den Begriff Haushaltung unter Berücksichtigung des subjektiven und objektiven Zweckes idealtypisch zu definieren, sei doch daran erinnert, daß H. S. Müller in ihrer Begriffserklärung die Regelmäßigkeit der Haushaltstätigkeit als wesentlich hervorhebt, während C. Ruberg die Verselbständigung der Haushaltung betont; ferner muß noch die produktive Seite der Haushaltstätigkeit erwähnt werden.

Der Idealtypus H a u s h a l t u n g könnte daher nunmehr wie folgt bestimmt werden als

jene regelmäßigen Tätigkeiten und Vorkehrungen eines verselbständigten Wirtschaftssubjektes, die dem Zwecke dienen, Teile des Sozialproduktes (Konsumtionsgüter) durch Eintausch gegen Teile des Sozialeinkommens (Geld) zu beschaffen und zur Befriedigung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Angehörigen der Wirtschaftseinheit zu verwenden, insbesondere zur Reproduktion der Leistungsfähigkeit der erwerbstätigen Familienmitglieder.

In der obigen Begriffsbestimmung der Haushaltung wurden als deren wichtigste, vom Zweck bestimmte Funktionen die Güterbeschaffung und die Güterverwendung bezeichnet.

Auch Fr. E g e r t unterscheidet diese beiden „Stufen des Weges, den die Güter in der Verbrauchsphäre durchlaufen: 1. der Bereitstellung der Güter durch den Erwerb seitens des Verbrauchers, 2. des

⁷⁰ Grundriß der Politischen Ökonomie. 1917¹³, S. 407.

⁷¹ A. a. O. S. 13.

Verbrauches oder Gebrauches der Güter zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung“^{71a}.

Nach C. R u b e r g erstrecken sich die wirtschaftlichen Funktionen des privaten Haushalts „darauf, daß Sachgüter im weitesten Sinne beschafft, bereitgehalten, gebraucht und verbraucht werden, um unter Ansatz von Menschenkraft eine Werterhöhung zu erfahren“⁷².

„In jedem Haushalt“ — meint A. S o m m e r — „werden die gleichen Funktionen vorgenommen; diese stellen sich dar als 1. Beschaffung, 2. Bewahrung und Erhaltung, 3. Verwendung von Gütern.“ Nach ihm ist die Einkommensumformung im Haushalt als ein kontinuierlicher Prozeß anzusehen⁷³.

In der letzterwähnten Aufgliederung der Haushaltsfunktionen fehlt der Hinweis auf die Werterhöhung, die die Sachgüter bei ihrer Einführung in den Haushaltsorganismus erfahren; es dürfte aber notwendig sein, die Produktivität der Haushaltsfunktionen, besonders der Güterverwendung (Nähen, Kochen usw.) hervorzuheben. Die Parallelität zwischen dem Haushaltsprozeß und dem Produktionsprozeß in einer industriellen Unternehmung ist nicht von der Hand zu weisen.

Wie oben dargelegt wurde, gliedert sich der Industriebetrieb in drei Kernfunktionen: 1. Beschaffung, 2. Fertigung, 3. Absatz.

Die Verwandtschaft in der Beschaffungsstufe ist eindeutig; auf der zweiten Stufe werden sowohl im Haushalt wie im Industriebetrieb Sachgüter gelagert und bereitgehalten, aber während daraus die industrielle Unternehmung neue Sachgüter erstellt, dienen die beschafften Güter im Haushalt dazu, die Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder zu erhalten und wiederherzustellen. Von einem eigentlichen Absatz kann im Haushalt nicht gesprochen werden; die letzte Stufe ließe sich als Einsatz der erwerbstätigen Familienmitglieder bezeichnen. Die Leitungsfunktion und die Verwaltungsfunktion sind auch im Haushalt gegeben; sie verteilen sich im Familienhaushalt auf Mann und Frau. „Der Mann hat für die materielle Grundlage der Haushaltung und im großen und ganzen für die zweckmäßige, den Verhältnissen entsprechende Verwendung des Einkommens zu sorgen. Die Frau sieht in der unmittelbaren Führung der Haushaltungsgeschäfte die in der Regel ihr am meisten zusagende und zugleich die wohl fruchtbarste und natürlichste Wirksamkeit“⁷⁴.

Es muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß für den Zweck der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der erwerbs-

^{71a} Verbrauchslenkung in der modernen Wirtschaft. Z. f. Nat. 1942, S. 258.

⁷² A. a. O. S. 280.

⁷³ A. a. O. S. 18.

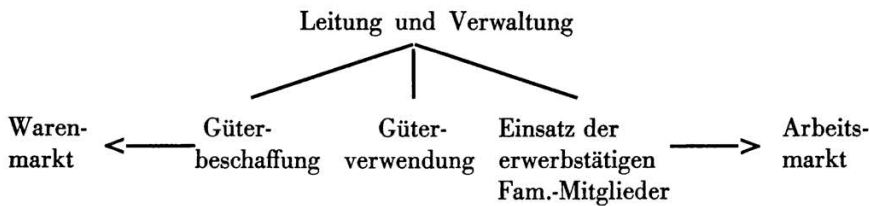
⁷⁴ Lexis-Zahn, Haushaltung. H. d. St. V⁴, S. 161.

tätigen Haushaltsmitglieder nur ein Teil der beschafften Güter verwendet wird; die verbleibenden Güter dienen zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der übrigen Familienmitglieder sowie als Grundlage für die immateriellen Zwecke aller Haushaltsangehörigen.

Berücksichtigt man nur die wirtschaftliche Seite der Haushaltung, so läßt sich der Haushaltsprozeß in folgende Stufen gliedern:

1. Leitung und Verwaltung,
2. Güterbeschaffung,
3. Güterverwendung, einschl. Güterbewahrung,
4. Einsatz der erwerbstätigen Haushaltsmitglieder;

schematisch dargestellt:



Die Stufe der Güterbeschaffung wird weiter unten näher besprochen werden, jedoch darf nicht vergessen werden, daß der organisatorische Niederschlag der Haushaltsfunktion gegenüber dem der Unternehmung nur gering ist; über den Einsatz der erwerbstätigen Familienmitglieder, der der Vertriebsstufe der Unternehmung entspricht, wird kaum etwas zu sagen sein.

Es war Aufgabe des ersten Abschnittes, die organische, d. h. teleologische Ordnung der Unternehmung und Haushaltung in Aufbau und Funktion nachzuweisen. Der folgende Abschnitt stellt die Einzelwirtschaften in den volkswirtschaftlichen Kreislauf und bemüht sich zu zeigen, daß sie organisch in die Gesamtwirtschaft eingegliedert sind.

(Fortsetzung folgt.)